

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/90e63cf8-b34c-3cc6-9f2e-73b86c207eaf>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Kohlenstaubfeuerung an Dampfkesseln (TRD 413)
Amtliche Abkürzung	TRD 413
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Ausrüstung

Kohlenstaubfeuerung an Dampfkesseln (TRD 413)[\(1\)](#)[\(2\)](#)

Ausgabe Dezember 1996 (BArbBl. 12/1996 S. 45)

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Hinweise auf einschlägige Verordnungen, Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien und Normen	3
Kohlenbunker mit Fördereinrichtungen	4
Mahlanlage	5
Schutzmaßnahmen für Kohlenstaubbunker und Mahlanlagen	6
Kohlenstaubleitungen und Absperreinrichtungen	7
Ausrüstung auf der Seite der Luftzufuhr	8
Feuerungsanlage	9
Allgemeines	10
Betriebsanleitung und Betriebsanweisung	11
Erläuterungen zur TRD 413	Anhang

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Auf § 6 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung wird hingewiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

[\(2\) Red. Anm.:](#) Die Dampfkesselverordnung vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 173) ist zum 01.01.2003 durch Artikel 8 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777) außer Kraft getreten. Siehe jetzt BetrSichV.